

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: _____ Datum: _____

☐ Fachausschuss _____
☐ Fachausschuss _____
☐ Kreisausschuss _____
☒ Kreistag _____ **13.04.2005**

Inhalt:

Beschluss über die Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 29.03.2005

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Einwendungen zurückzuweisen.

zuständiges Amt:

Finanzen u. Service

Karin Buhrtz

Amtsleiter

Alexander Kraus

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

1. Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 – HHST 34000 Förderung Kultur

Die Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ befindet sich nach wie vor in Trägerschaft der Stadt Schwedt/O. und somit hat die Stadt Schwedt/O. die gemeindliche Hoheit wahrzunehmen.

Die Förderung von Kultur und kulturellen Gütern ist eine freiwillige Aufgabe und keine Pflichtaufgabe des Landkreises Uckermark.

Durch die Kreismusikschule Uckermark in Trägerschaft des Landkreises wäre es möglich, die Umlandschüler grundsätzlich auch an dieser Bildungseinrichtung z. B. in Prenzlau bzw. in den Nebenstellen Angermünde, Templin u. a. angemessenen Bildungsorten zu beschulen. Entsprechendes Fachpersonal steht zur Verfügung.

2. Einwendung zur Übertragung von eingesparten Ausgaben eines Fachdienstbudgets in das Folgejahr

Es ist richtig, dass im Vorbericht zum Haushaltsplan 2005 die Möglichkeit der Übertragung nicht verbrauchter Aufwendungen bezogen auf Fachdienstbudgets enthalten ist.

Hier heißt es: „Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 GemHV wird die Übertragbarkeit für ersparte Ausgaben auf maximal 25 % festgeschrieben. Die Entscheidung über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln wird durch den Kämmerer des Landkreises getroffen und richtet sich nach den Ergebnissen der Jahresrechnung und den Zielen der Konsolidierung des Haushaltes entsprechend den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes.“

Dieser Verantwortung wurde der Kämmerer insofern gerecht, als dass in 2004 eingesparte Ausgaben des Fachbudgets nicht in das Folgejahr übertragen wurden.

Die entsprechenden Anträge wurden abgewiesen.

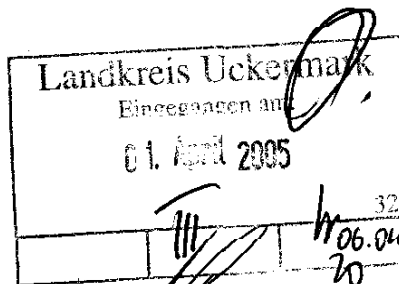
Die Einwendungen der Stadt Schwedt/O. sind somit zurückzuweisen.

STADT SCHWEDT/ODER
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Schwedt/Oder | PF 10 02 51 | 16285 Schwedt/Oder

Landkreis Uckermark
Landrat
Herrn Schmitz
Postfach 101

17281 Prenzlau



Tel.: 03332 446 206
E-Mail: stadt@schwedt.de
Fax: 03332 446200

Datum: 29.03.2005

Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2005

Sehr geehrter Herr Schmitz,

die Stadt Schwedt/Oder erhebt gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Uckermark nachstehende Einwendungen:

Im Unterabschnitt 34000 – Förderung der Kultur für die Stadt Schwedt/Oder sind wie bereits ab 2003 keine Mittel für die städtische Musikschule Schwedt/Oder eingestellt. Für das Schuljahr 2004/2005 sind insgesamt 978 Schüler angemeldet. Die Musikschule wird nach wie vor auch von 119 Umlandschülern der Stadt Schwedt/Oder besucht.

Dieser Nichtberücksichtigung in der Haushaltssatzung kann ich nicht zustimmen, da hier der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird.

Ebenso wenig findet die im Vorbericht getroffene Festlegung, ersparte Ausgaben in Höhe von maximal 25 % im Rahmen eines Fachdienstbudgets ins Folgejahr zu übertragen, meine Zustimmung. Der Gesetzgeber räumt diese Möglichkeit zwar gemäß § 18 Abs. 2 GemHV ein, aber bei einem Fehlbedarf von 51,5 Mio EUR halte ich es für geboten, alle Mehreinnahmen und Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes zum Haushaltsausgleich einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schauer